

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG



SATZUNG

der Stadt Balingen über die Teilaufhebung der Sanierungssatzung „Ortskern Zillhausen“ in Balingen-Zillhausen

Aufgrund des § 162 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Balingen in seiner Sitzung am **23.06.2026** folgende Satzung zur Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Zillhausen“ beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Balingen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Zillhausen“, beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 27.05.2008 und öffentlich bekannt gemacht am 19.06.2008 wird teilweise aufgehoben.

§ 2

Das in § 1 genannte Gebiet, das hiernach nicht mehr der Sanierung unterliegt, umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile die im beiliegenden Lageplan vom 29.05.2026 mit gelber Blocklinie und gelber Flächenunterlegung abgegrenzt sind. Für die beiden Flächen „Bebauungsplan Pfarrstraße / Holzholzstraße“ sowie eines Teils des Bebauungsplans „Hochholzstraße / Auf dem Hofacker“, die sich innerhalb der schwarzen Blocklinie befinden, gilt die Sanierungssatzung, öffentlich bekannt gemacht am 19.06.2008 weiter. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage 1 beigefügt.

§ 3

Diese Teilaufhebungssatzung tritt gemäß § 162 Abs. 2 BauGB am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Das Original der Teilaufhebungssatzung sowie die Begründung werden bei der Stadt Balingen, Amt für Stadtentwicklung, Neue Str. 31, 1. OG, Zimmer 104, 72336 Balingen, während der Öffnungszeiten zur Einsicht für jedermann bereitgehalten und können auch im Internet unter <https://www.balingen.de/sanierungzillhausen> eingesehen werden.

Auskünfte nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB über den Inhalt der Teilaufhebungssatzung werden beim Amt für Stadtentwicklung, Neue Straße 31, 72336 Balingen, während der Öffnungszeiten erteilt.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften sowie ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Balingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- Weiter wird auf die Vorschriften des § 24 ff BauGB (Vorkaufsrecht für die Stadt/Gemeinde) und auf § 144 BauGB (genehmigungspflichtige Vorhaben) hingewiesen.

Dirk Abel
Oberbürgermeister

